

Ad 5) Unter das Beichtsigill fällt im Allgemeinen Alles in der Beicht Geoffenbarte, dessen Bekanntmachung das Bußsakrament verhaft machen und dem Pönitenten zur Unere ge-reichen könnte. Darnach wäre also ein Lob des Pönitenten in Folge seines Bekenntnisses keine fractio sigilli; allein wenn das directe Lob, wie das von G. den Mädchen gespendete, zugleich einen indirecten Tadel gegen Andere (in easu die Knaben) involvirt, so enthält es zweifelsohne auch eine Verlezung des Sigills. (Zenner, Instructio confessarii § 58. n. 4.) Dagegen wurde das Sigill nicht tangirt durch die der Mutter gegebene Versicherung, daß das Kind gut vorbereitet gewesen. Sigillum non frangit, qui loquitur de judicio, de capacitate et ingenio, quae in ipsa confitendi ratione fuere manifestata. De Lugo, de Sacr. Poenit. disp. 23. sec. 1.

Ad 6) Beweis dafür, daß dem G. das prius und das Denken das posterius ist. Der geistliche Herr hätte ihm kurz sagen sollen: Aber wie können Sie so etwas fragen! Oder: Weiß ich, warum sie fortgehen? — Für den Fall, als beispielweise der Messner fragt, ob ein Pönitent, den man nicht absolviren konnte, die Communion empfangen werde, antworte man: Fragen Sie ihn selbst, ob er „abgespeist“ werden will.“ S. Müller, Theol. mor. III. § 169. n. 2.

Eduard Friedrich,
Subrector im fürsterzb. Clerical-Seminar in Wien.

III. (Zwei Fragen über die „Absolutio complicis.“) Zwei Studenten haben sich miteinander schwer versündigt durch unkreische Gespräche. Der eine Student kommt auf die Hochschule, studirt Jus und führt dabei ein unchristliches Leben. Der andere geht in das Seminar und wird Priester. Eines schönen Tages kommt nun der mittlerweile absolvierte Jurist zu seinem ehemaligen Studien-Collegen, der jetzt Priester geworden war und verlangt zu beichten. In der Beichte klagt er sich über jenen obscönen Discurs an, den er seit seinen Studenten-jahren bisher nie gebeichtet hatte, weil er überhaupt nie zur Beichte gegangen war.

Es fragt sich nun: Kann ihn der Priester absolviren?

Antwort: Nein, denn er ist mit dem Pönitenten complex in peccato turpi. Diese Complicität wird — nach den Constitutionen Benedict XIV. („Sacramentum Poenitentiae“ 1. Juni 1741 und „Apostolici munera“ 8. Februar 1745) und nach

einer erst am 28. Mai 1873 erflossenen Entscheidung der Congregatio S. Rom. et Univ. Inquis. — schon begründet durch ein schwer sündhaftes Gespräch gegen das sechste Gebot, welches von beiden geführt wird.

Die Anfrage, welche der Bischof von Orleans der genannten Congregation vorlegte, lautete: An prohibitio absolvendi complicem in materia turpi restringi debeat ad tactus; an vero comprehendat omnia peccata gravia contra castitatem exterius commissa, etiam illa quae in meris aspectibus consisterent? Die Antwort lautete: Comprehendi nendum tactus, verum omnia peccata gravia et exterius commissa contra castitatem, etiam illa, quae consistunt in **meris colloquiis** et aspectibus, qui complicitatem important. Es ist also klar, daß durch das unkreische Gespräch, welches beide führten, die Complicität eintrat.

Aber damals waren beide noch leichtsinnige Studenten und der jetzige Beichtvater nicht einmal ein Cleriker? Das hat nichts zur Sache. Denn die Complicität beginnt nicht etwa erst von dem Sacerdotium an, sondern kann, wie in unserem Falle, bereits früher beginnen. Der absolvirte Jurist beichtet zum ersten Male seine schwere Sünde gegen die Keuschheit einem Priester, mit dem er sie begangen hatte, erscheint daher noch vollkommen complex in peccato turpi dem Beichtvater gegenüber. Hätte der absolvirte Jurist seine Sünde früher schon einem anderen Priester bekannt und wäre er von demselben gütig und direct losgesprochen worden, so ist die materia peccati getilgt und es hat der frühere Sündengenosse, der jetzt Priester ist, volle Jurisdiction über alle anderen ihm gebeichteten Sünden, und sollte auch der Pönitent die ihm schon vergebene Sünde des unkreischen Gespräches einschließen.

Eine wichtige Bemerkung müssen wir noch anschließen. Man denkt bei dieser Censur so gerne an zwei Personen verschiedenen Geschlechtes. Allein es genügt schon nach dem klaren Wortlaut der päpstlichen Constitutionen, daß die Sünde zwischen zwei männlichen Personen begangen wird:

(Caveant quoque sacerdotes, qui sibi invicem confitentur, ne misceant colloquia impura in suis recreationibus.)

Zur näheren Begründung des Voranstehenden verweisen wir auf Schüch, Pastoraltheologie 6. Auflage S. 676, sowie auf Müller, Theologia moralis 3. Band, 2. Aufl. S. 333.

2. Sezen wir obigen Fall fort. Der Beichtvater erkennt sofort seinen ehemaligen Collegen und erinnert sich sehr genau

daran, daß er es war, der vor einigen Jahren das bewußte unkeusche Gespräch mit demselben geführt, welches jetzt zum ersten Male gebeichtet wird. Oder der Pönitent erinnert selbst den Beichtvater daran. Dieser befindet sich nun in einer argen Klemme. Spricht er den Pönitenten los, so weiß er, daß er dazu keine Jurisdiction habe und in die dem Papste special modo reservirte Excommunication verfalle, von der ihn kein Beichtvater lossprechen kann, der nicht dazu durch seinen Diözesanbischof die päpstliche Fakultät erlangt hat. Sagt er aber dem Pönitenten, daß er ihn nicht lossprechen könne, so fürchtet er, sich in den Augen des Pönitenten herabzusezen. Von tiefer Scham übermaunt, ergreift der Beichtvater das AuskunftsmitteL dem Pönitenten es nicht merken zu lassen, daß er nicht losspreche. Er spricht das Gebet „Respice quae sumus Domine super hanc animam tuam etc., gibt dem Pönitenten den priesterlichen Segen mit den Worten: Benedic te Omnipotens Deus etc. und entläßt ihn in der guten Meinung, die Lossprechung erhalten zu haben. Auf diese Weise glücklich entronnen zu sein, weil er nur scheinbar und nicht wirklich die Absolution gegeben habe. Allein er täuschte sich. Die Excommunicatio speciali modo reservata Pontifici ist auch auf die nur scheinbare Absolutio complicis gesetzt, wie aus einer Entscheidung der Congregatio S. Poenitentiariae v. 1. März 1878 erhellt. Der Bischof von Nevers theilte nämlich in dem von ihm selbst redigirten Ami du Clergé (troisième année Nr. 32) folgendes aus einem Circular des Bischofes von Rodez v. 19. Juli 1878 mit: Consulueramus per epistolam die 16. Oct. datam S. Poenitentiariam de sequenti casu: „Utrum scilicet confessarius, qui **unum** vel unam complicem in peccato turpi ad mentem Bullae: Apostolicae Sedis **simulaverit** absolvisse, recitando v. g. orationem quandam vel alia verba pronuntiando, aut etiam tacendo, ita ut videretur tantum per signa vel manuum gestus revera poenitentem a peccatis relaxare, incurrebat excommunicationem specialiter s. Pontifici reservatam, de qua agitur in praefata bulla?

Nobis vero S. Poenitentiaria hoc responsum remisit: „S. Poenitentiaria mature perpensis expositis dubiis super iisdem pariter respondit: Confessarios **simulantes** absolutionem complicis in peccato turpi **non effugere** excommunicationem reservatam in bulla Benedicti XIV. Sacramentum Poenitentiae. Datum Romae in S. Poenitent. die 1. martii 1878.

Der Bescheid lautet also ganz zu Ungunsten unseres Beichtvaters. Er verfiel an und für sich gesprochen in die Excomunicatio durch seine scheinbare Absolution. Nur ein Umstand konnte unseren Beichtvater retten, daß er nämlich in bona fide gehandelt, nämlich im guten Glauben, daß die Censur ihn nicht treffe, weil er nicht wirklich die Worte der Absolution gebrauchte. Diese Unkenntniß der Censur in Betreff seiner Handlungsweise ließ ihn nicht in die Censur fallen.

Linz.

Professor Josef Schwarz.

IV. (Ein schwieriger Dispensfall und seine Lösung.)

Zwei Brautleute, — nennen wir sie Caius und Livia, — sind im zweiten und dritten Grad der Seitenlinie blutsverwandt und suchen bei ihrem Pfarrer um Dispens nach mit der Versicherung, daß res integra vorhanden sei. Nach Constatirung eines probablen canonischen Dispensgrundes trifft jene Dispens in der üblichen Form von Rom aus ein und es erfolgt, sowohl Aufgebot als Trauung der Brautleute. Wie groß ist aber die Ueberraschung des Pfarrers, als ihm etwa drei Wochen nach jener Trauung ein Kind jener Brautleute zur heiligen Taufe überbracht wird! Er stellt sowohl den jungen Ehegatten, als die Eltern der Frau zur Rede und extrahirt das Geständniß, daß bei der Nachsuchung der Dispens die copula incestuosa aus Scham verschwiegen wurde. Der Pfarrer hält es zunächst für ratsam, den putativen Eheleuten, von deren Ignoranz er überzeugt ist, die factische Ungültigkeit der Ehe zu verschweigen, und da er von Allem nur in foro externo unterrichtet ist (— die Brautleute haben nämlich bei einem anderen Priester gebeichtet), — richtet er die Bitte um Revalidation der Ehe an die römische Datarie, und zwar, da das Factum der zu frühen Geburt und des Verschweigens der copula ihm extra confessionem bekannt geworden, — mit Nennung der Namen und mit Bezugnahme auf das erste Dispensgesuch, das officium Datariae aber übergiebt die Angelegenheit an die Pontificia Curia, welche nunmehr ihrerseits in versiegelter Schreiben an den Pfarrer eine doppelte Vollmacht sendet. Einerseits wird in der üblichen Form die revalidatio matrimonii gewährt coram parocho et duobus testibus confidentibus, omisis denuntiationibus aliisque solemnitatibus und zugleich verfügt, daß ein Protocoll über die geschehene Consenserneuerung im geheimen Archiv für Ehesachen, zur Sicherstellung der Validität der Ehe, aufbewahrt werde. Sollte aber diese Form der Revalidation